

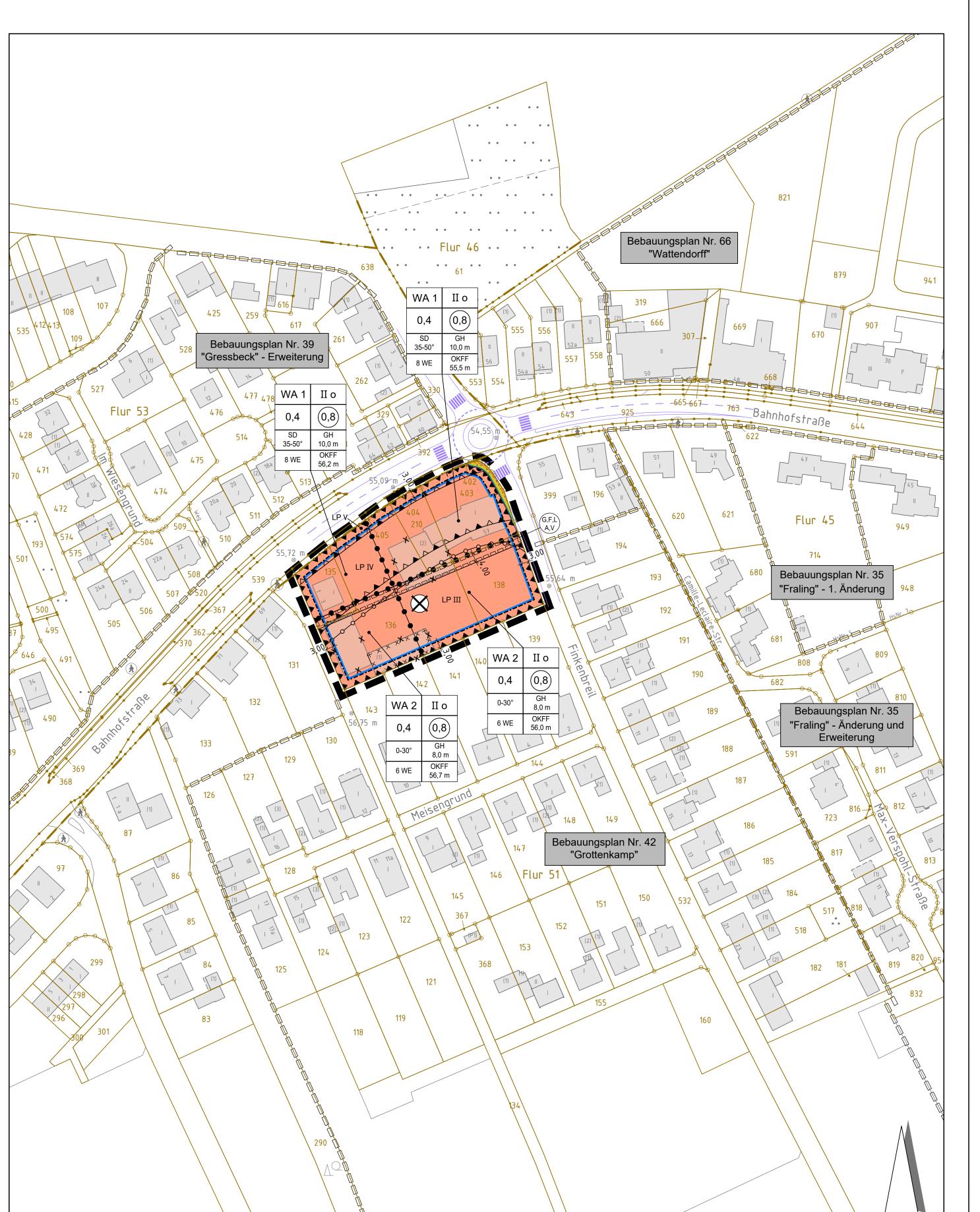
Kartenunterlage: Digitale Liegenschaftskarte

Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

© Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt Kreis Steinfurt (2018)

GEMEINDE NORDWALDE

Bebauungsplan Nr. 95 "Bahnhofstraße / Finkenbreil"



FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung

(gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9a BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und 16 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Geschossflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Gebäudehöhe in Meter über OKFF - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss in Meter über NHN (Normalhöhennull) - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

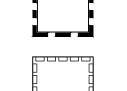
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LP) gemäß DIN 4109 Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen (zwischen Verkehrsflächen und Grenzlinie)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden

(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) Kennzeichnung als Altstandort (Flurstücke Nr. 136, 210 und 403) (vgl. textliche Hinweise)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

zulässige Dachneigung in Grad

FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB, BauNVO)

- In den Allgemeinen Wohngebieten werden die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und Tankstellen (Nr. 5) nicht Bestandteil des (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- Wohngebäude sind in den WA 1 -Gebieten mit maximal 8 und in den WA 2 -Gebieten mit maximal 6 Wohneinheiten zulässig.
- Oberirdische Stellplatzanlagen sind bei mehr als 4 Stellplätzen dreiseitig durch Gehölze oder Stauden einzugrünen und je angefangener 4 Stellplätze mit einem hochstämmigen, standortgerechten Laubbaum zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in einem Abstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrflächen nicht zulässig. (§ 12 Abs. 6 u. § 14 Abs. 1 BauNVO)
- Pro Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf den jeweiligen Grundstücken anzulegen.
- Zur Einhaltung normierter Schallschutzanforderungen sind folgende Maßnahmen innerhalb der Umgrenzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu
- 6.1. In den mit Lärmpegelbereichen III und IV gekennzeichneten Flächen sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen an die Außenbauteile der schutzbedürftigen Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume erhöhte Anforderungen bezüglich des Schallschutzes zu stellen. In Abhängigkeit von den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lärmpegelbereichen sollen die dort aufgeführten resultierenden Luftschalldämmmaße für die Außenbauteile nicht unterschritten

Lärmpegelbereiche (LP) für den Außenlärm mit den erforderlichen Luftschalldämmmaßen der gesamten Außenbauteile von Aufenthalts- und Bettenräumen:

| Lärmpegel- bereich | "maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A) | Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämmmaß R' _{w,res} der Außenbauteile in dB(A) | | |
|-----------------------|---|---|--------------------------|--|
| | | Büroräume | Wohn- und Schlafräume | Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien |
| III | 61 - 65 | 30 | 35 | 40 |
| IV | 66 - 70 | 35 | 40 | 45 |
| V | 71 - 75 | 40 | 45 | 50 |

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im bauordnungsrechtlichen Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der Tabellen 9 und 10 der DIN 4109.

- 6.2. Schutzbedürftige Wohnräume (z. B. Schlafräume), die nur über eine zur Bahnhofstraße und dem Einmündungsbereich Finkenbreil orientierte Belüftung verfügen, sind in dem Bereich nördlich der "Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen" durch schallgedämmte Lüftungssysteme zu schützen. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 6.3. Im Bereich der mit Lärmpegelbereich IV gekennzeichneten Flächen sind Aufenthaltsflächen im Außenwohnbereich (z. B. Terrassen, Sitzplätze) gegenüber der Bahnhofstraße und dem Einmündungsbereich Finkenbreil mit einer Mindesthöhe von 1,8 m über Oberkante der Aufenthaltsfläche abzuschirmen. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 6.4. Ausnahmsweise sind reduzierte Schallschutzmaßnahmen oder gar ein kompletter Verzicht auf Schutzmaßnahmen möglich, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass diese Maßnahmen aufgrund besonderer Umstände nicht erforderlich sind.

FESTSETZUNGEN (gemäß BauO NRW)

Die Vorgärten als nicht mit Gebäuden überbaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudefassade sowie deren geradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, sind, mit Ausnahme der erforderlichen Erschließungsanlagen, insgesamt als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von sog. Steingärten (großflächige Verwendung von Kies, Kieseln, Schotter, Steinen etc.) ist nicht zulässig. (§ 89 Abs. 2 BauO NRW)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. 1994 S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), in der zuletzt
- gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL Archäologie für Westfalen -Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- Der LWL Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16

Der LWL - Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

- Wenn sich bei Tiefbauarbeiten etc. der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Böden/Bauabfälle sicherzustellen.
- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dürfen Maßnahmen an Gehölzen sowie Baufeldräumungen nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. durchgeführt werden. Abweichungen sind nur mit fachgutachterlicher Begleitung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde möglich.
- Vor dem Abriss von Gebäuden ist die Bausubstanz durch einen fachkundigen Gutachter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vogelvorkommen zu prüfen.
- 6. Bei den Grundstücken Gemarkung Nordwalde, Flur 51, Flurstücke 136, 210 und 403 handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen für die aufgrund des langjährigen Umganges mit wassergefährdenden Stoffen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht. Die im Zuge von durchgeführten Orientierenden Untersuchungen ermittelten Bodenbelastungen sind als "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" gekennzeichnet. Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung und der sehr kleinräumigen Bohrungen können weitere lokal engbegrenzte Bodenbelastungen für die weiteren gewerblich genutzten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme der bestehenden Versiegelung sowie Eingriffe in den Boden im Bereich der
- ermittelten Bodenbelastung und in den bekannten Verdachtsbereichen sind daher von einem unabhängigen Gutachter/Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Die Arbeiten sind

Gebäude Katasterbestand

abzubrechende Gebäude

Höhe Schachtdeckel in Meter ü. NHN

Verkehrsanlagenplanung (11.06.2019)

Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne

(Die exakte Höhe ist bei Bedarf ggf. örtlich zu überprüfen)

Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelwerke (z. B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien) können im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen bei der Verwaltung eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Nordwalde, den

Nordwalde, den

gez. Schemmanı

Bürgermeisterin

gez. Schemmanı

Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan 09.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. BauGB am 16.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 24.09.2019 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Nordwalde, den

gez. Schemmann Bürgermeisterin (Schemmann)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungs-

gemacht worden.

gez. Schemmann

09.07.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 13.01.2020 in Kraft getreten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Nordwalde, den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

beschluss am 13.01.2020 ortsüblich amtlich bekannt

Bürgermeister(in)

Nordwalde, den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nordwalde, den .

bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.10.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des

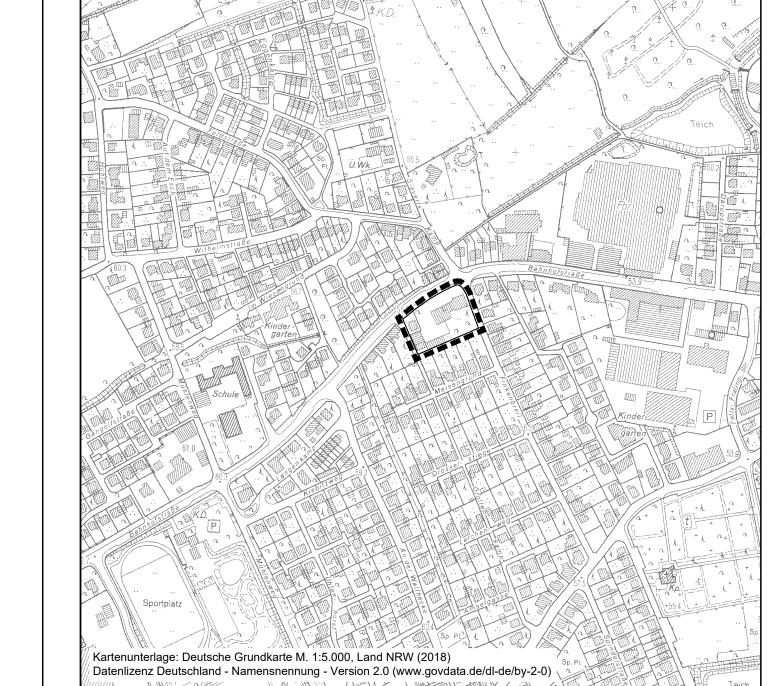
Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich



Bürgermeisterin(ir

Gemeinde Nordwalde

Bebauungsplan Nr. 95 "Bahnhofstraße / Finkenbreil"



Beratung • Planung • Bauleitung

Telefon (0541) 1819 - 0 Telefax (0541) 1819 - 111





49086 Osnabrück